



Positionspapier

Die befallsunabhängige Dauerbeköderung (BUD) ist ein wesentliches Instrument des betrieblichen Schadnagermanagements in Deutschland. Gemäß der Ankündigung der BAuA vom März 2024 soll sie ab dem 1.1. 2026 generell nicht mehr zulässig sein.

Die unterzeichnenden Verbände fordern:

**Die befallsunabhängige Dauerbeköderung darf nicht pauschal verboten werden!
Ein pauschales Verbot würde die Hygiene und die Sicherheit von Lebensmitteln und Futtermitteln in Deutschland gravierend gefährden!**

Anforderungen an die Hygiene und die Sicherheit von Lebensmitteln und Futtermitteln

Zu den zentralen Hygienepflichten jedes Lebensmittel- und Futtermittelunternehmers (einschließlich Landwirten als Primärproduzenten von Lebensmitteln und Futtermitteln sowie den Betreibern von Warenlagern für Lebensmittel und Futtermittel) gehört ein funktionierendes Schädlingsmanagement^{1,2}. Die Verpflichtung zu einem effektiven Management von Schädlingen ist eine primäre Aufgabe der Unternehmen der Lebensmittel- und Futtermittelwirtschaft, um die Lebensmittel- und Futtermittelsicherheit uneingeschränkt zu gewährleisten³.

¹ Verordnung (EG) Nr. 852/2004 über Lebensmittelhygiene, Anhang II, Kapitel IX Nr. 5 (ABl. L 139 v. 30.4.2004, S. 1)

² Verordnung (EG) Nr. 183/2005 mit Vorschriften für die Futtermittelhygiene, Anhang I, Teil A, Nr. 4 d) u. Anhang II, Einrichtungen und Ausrüstungen, Nr. 1 (ABl. L 35 v. 8.2.2005, S. 1)

³ Verordnung (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, Art. 14, 15, 17 Abs. 1, 19 u. 20 (ABl. L 31 v. 1.2.2002, S. 1)

Schadnager (insbes. Hausmäuse und Wanderratten) sind potenzielle Überträger einer Reihe von Parasiten und Zoonosen wie bspw. Leptospiren und Salmonellen. Schadnager sind zudem Vorratsschädlinge. Schadnageraktivität führt zu Verlusten bei Lebensmitteln und Futtermitteln.

Das Vorkommen von Schädigern beispielsweise in Lebensmittelbetrieben ruft bei der Verbraucherschaft Ekel hervor und führt nicht selten zu einer imageschädigenden Berichterstattung. Nach § 3 Satz 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 der deutschen Lebensmittelhygiene-Verordnung (LMHV)⁴ gilt schon die „Beeinträchtigung durch tierische Schädlinge und tierische Ausscheidungen“ sowie eine „Ekel-erregung“ als verbotene „nachteilige Beeinflussung“. Bereits das bloße Vorhandensein von Mäusekot in einem Lebensmittelbetrieb kann dementsprechend nach der Rechtsprechung beispielsweise ein Bußgeldverfahren und eine Veröffentlichung gem. § 40 Abs. 1a S. 1 Nr. 3 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)⁵ nach sich ziehen⁶. Die Rechtsprechung unterstellt in Fällen eines gravierenden Schadnagerbefalls in einem Betrieb sogar, dass alle dort gelagerten Lebensmittel kontaminiert sind, mit der Folge, dass diese Lebensmittel als „unsicher“ im Sinne von Art. 14 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 178/2002 gelten.⁷

Stellt eine Behörde einen Schädlingsbefall in einem Lebensmittel- oder Futtermittelunternehmen fest, ist sie gemäß Art. 138 Verordnung (EU) 2017/625⁸ zum Ergreifen erforderlicher Maßnahmen verpflichtet. Erforderliche Maßnahmen in diesem Sinne sind beispielsweise ein Verkehrsverbot, die Anordnung einer Rücknahme, eines Rückrufs oder der Vernichtung von Lebensmitteln bzw. Futtermitteln sowie die Anordnung der Betriebsschließung. Damit ist letztlich auch die Existenz von Betrieben bedroht, wenn diese nur im Rahmen eines akuten Befalls, nicht aber bereits bei einer erkannten Befallsgefahr angemessene Maßnahmen ergreifen können.

Maßnahmen für das Schadnagermonitoring

Gemäß einer vom Lebensmittelverband Deutschland in 2024 durchgeführten Umfrage⁹ sind die wichtigsten Mittel für das Schadnagermonitoring (Detektion von Mäusen und Ratten) in Deutschland neben der visuellen Kontrolle Fraßköder mit antikoagulantem Wirkstoffen sowie giftfreie Köder (Non-Tox-Köder). Der Einsatz von Tox-Ködern ist insbesondere im Außenbereich „rund um das Gebäude“ wichtig. Schlagfallen spielen zur Überwachung von Schadnageraktivitäten nur eine geringere Rolle. Eine größere Bedeutung haben sie bei der Bekämpfung entsprechender Befallssituationen, vor allem zur Bekämpfung von Mäusen im Innenbereich von Gebäuden.

Rodentizide mit antikoagulantem Wirkstoffen stellen nach Einschätzung von Fachexperten nach wie vor einen wesentlichen Baustein des professionellen Schädlingsmanagements dar; dies gilt sowohl für die Bekämpfung von Ratten und Mäusen als auch für das Schadnagermonitoring¹⁰. Der Einsatz

⁴ Verordnung über Anforderungen an die Hygiene beim Herstellen, Behandeln und Inverkehrbringen von Lebensmitteln (LMHV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 2016 (BGBl. I S. 1469), zuletzt geändert am 20. Juni 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 159)

⁵ Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253, 2022 I S. 28), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 6. Mai 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 149) geändert worden ist

⁶ Nachweise bei F. Becker/N. Harding: Zur rechtlichen Unzulässigkeit des Verbots von Antikoagulantien als Rodentizide. Lebensmittel & Recht (LMuR), 2024(2), S. 68 - 73

⁷ VG Freiburg (4. Kammer), Beschluss vom 30.04.2019 - 4 K 168/19

⁸ Verordnung (EU) 2017/625 über amtliche Kontrollen und andere amtliche Tätigkeiten zur Gewährleistung der Anwendung des Lebens- und Futtermittelrechts (...) (ABl. L 95 v. 7.4.2017, S. 1)

⁹ online-Umfrage: Meinungsbild der deutschen Lebensmittelwirtschaft, Landwirtschaft, Agrarwirtschaft und Futtermittelwirtschaft zu Maßnahmen gegen Schadnager; Lebensmittelverband Deutschland, 2024

¹⁰ G. Karg/ R. Wallau (Hrsg.): Praxisratgeber für Schädlingsmanagement in Lebensmittelbetrieben, 2. Aufl., Beckmann Verlag GmbH & Co. KG, 2023, S. 74

von Ködern mit antikoagulanten Wirkstoffen gilt auch nach der einschlägigen DIN 10523¹¹ bzw. der sachverständigen Einschätzung des TRNS e. V.¹² als Standardverfahren.

Eine Besonderheit in Deutschland ist die sog. befallsunabhängige Dauerbeköderung (BUD). Sie ist als ein Spezialfall der in der EU zulässigen Permanentbeköderung anzusehen, darf allerdings nur in besonders hygienesensiblen Bereichen wie dem Lebensmittel- und dem Futtermittelbereich eingesetzt werden, ist mit verschiedenen strengen Auflagen verbunden, und ihre Anwendung darf nur durch sachkundige Personen erfolgen¹³.

Ankündigungen der BAuA und Folgen

In ihrer „Ankündigung von Änderungen bei der 2. Verlängerung der Zulassung von antikoagulanten Rodentiziden in Deutschland“ (Stand März 2024)¹⁴ hat die Zulassungsbehörde für Biozidprodukte in Deutschland, die Bundesanstalt für Arbeitsschutz und Arbeitsmedizin (BAuA), unter anderem ausgeführt, dass ab dem 1. Januar 2026 in Deutschland „keine Anwendung von Antikoagulanzen ohne zuvor festgestellten Befall“ mehr stattfinden soll und „die derzeit noch geltenden Ausnahmen von dem Verbot der Permanentbeköderung (befallsunabhängige Dauerbeköderung) damit nicht länger vorgesehen sind“.

„2. Keine Anwendung von Antikoagulanzen ohne zuvor festgestellten Befall

Vor der Anwendung von antikoagulanten Rodentiziden wird es zukünftig immer erforderlich sein, eine Befallsermittlung durchzuführen. Die Anwendung von antikoagulanten Rodentiziden erfolgt dann nur noch bei einem zuvor festgestellten Befall mit der als Zielorganismus auf dem Produkt ausgewiesenen Nagetierart. Entsprechend werden antikoagulante Rodentizide nicht für die Verwendung zur befallsunabhängigen Dauerbeköderung (Permanentbeköderung), zur Vorbeugung eines Nagetierbefalls, zur Befallsermittlung oder zur Überwachung von Nagetieraktivität zugelassen. Zur Überwachung der Nagetieraktivität und zur Befallsermittlung werden regelmäßige visuelle Kontrollen durch entsprechend geschultes Personal, der Einsatz von giftfreien Ködern (Non-Tox Köder) und die Verwendung von fernüberwachten Monitoringsystemen wie z.B. mit Sensoren und Funktechnik ausgestattete Fallen oder Geräte empfohlen. Die derzeit noch geltenden Ausnahmen von dem Verbot der Permanentbeköderung (befallsunabhängige Dauerbeköderung) sind damit nicht länger vorgesehen.“

Ein solches pauschales Verbot der befallsunabhängigen Dauerbeköderung ist für die Unternehmen der gesamten Lebensmittel- und Futtermittelkette höchst problematisch und daher nicht akzeptabel!

Denn: Eine fachgerecht entsprechend den Vorgaben des Umweltbundesamts durchgeführte befallsunabhängige Dauerbeköderung¹³ ist für die gesamte Lebensmittel- und Futtermittelwirtschaft ein *regelmäßig unverzichtbares Verfahren* des betrieblichen Schadnagermanagements. Nur mittels der befallsunabhängigen Dauerbeköderung können die Unternehmen der Lebensmittel- und Futtermittelkette die hohen rechtlichen Anforderungen an die Hygiene und die Sicherheit von Lebensmitteln und Futtermitteln auch zukünftig *in allen Fällen uneingeschränkt* erfüllen. Bei einem Verbot der BUD wäre dies künftig nicht mehr möglich!

¹¹ DIN 10523: Lebensmittelhygiene – Schädlingsbekämpfung im Lebensmittelbereich, Ausgabe 2016-09

¹² Technische Regeln und Normen der Schädlingsbekämpfung (TRNS), 4. Aufl., Beckmann Verlag GmbH & Co. KG, 2023, S. 43 und 49

¹³ Umweltbundesamt (UBA): Antworten auf häufig gestellte Fragen zur Nagetierbekämpfung mit Antikoagulantien, 4. Aufl., 2018, S. 34 ff.

¹⁴ <https://www.baua.de/DE/Themen/Chemikalien-Biostoffe/Chemikalienrecht/Biozide/Zulassungsverfahren>, zuletzt abgerufen am 15.1.2025

Wie oben ausgeführt, ist dabei zu beachten, dass die Rechtsprechung die einschlägigen rechtlichen Vorschriften gerade im Lebensmittelbereich weit auslegt (Mäusekot gilt als „nachteilige Beeinflussung“ eines Lebensmittels im Sinne von § 3 LMHV; in einem Betrieb mit gravierendem Schädnerbefall gelagerte Lebensmittel gelten als „unsicher“ gemäß Art. 14 Verordnung (EG) Nr. 178/2002). Wenn also die lebensmittelrechtlichen Vorschriften weit ausgelegt werden, müssen auch die zulässigen Verwendungszwecke von Rodentiziden als Biozidprodukte dieser weiten Auslegung angemessen Rechnung tragen. Ansonsten würden den Unternehmern hygienerechtliche Pflichten auferlegt, die sie aufgrund von Verboten oder Beschränkungen im Rahmen biozidrechtlicher Regelungen gar nicht erfüllen könnten!

Mehrere Feldversuche zur Bekämpfung von Mäusen in Innenräumen haben gezeigt, dass die Effektivität von Schlagfallen nicht annähernd so hoch ist wie die Effektivität von antikoagulantem Rodentiziden^{15,16}. Aus biologischer Sicht ist wahrscheinlich, dass es ein (erlerntes) Vermeidungsverhalten von Ratten und Mäusen gegenüber Schlagfallen gibt¹⁷. Das Attraktivitätspotential von Schlagfallen ist zudem in erheblichem Maße von Faktoren abhängig, welche die platzierende Person erkennen muss, die praktisch aber nicht immer erkannt werden¹⁸.

Diese strukturellen Nachteile von Schlagfallen widersprechen der Annahme, dass der alleinige Einsatz von „fernüberwachten Monitoringsystemen, wie z. B. mit Sensoren und Funktechnik ausgestattete Fallen“¹⁴, als ausreichend effektives Monitoring-Verfahren empfohlen werden kann.

Die im sachlichen Zusammenhang auch angeführten „regelmäßigen visuellen Kontrollen“ werden bereits heute von Unternehmen der Lebensmittel- und Futtermittelwirtschaft praktiziert (s. o.) und stellen zweifelsfrei ein sinnvolles Element des betrieblichen Schädnermanagements dar. Aber auch „regelmäßige visuelle Kontrollen“ können – ebenso wie Non-Tox-Köder – den Einsatz von wirkstoffhaltigen Ködern nicht ersetzen: Denn jede Maßnahme zur Tilgung eines Befalls kann erst initiiert werden, wenn ein Befall registriert worden ist! Nicht vergessen werden sollte dabei auch, dass die Reichweite visueller Kontrollen beschränkt ist. Auch kann das Einschleppen von Tieren beispielsweise über Warenanlieferungen selbst durch beste Kontrollen nicht vollständig verhindert werden (s. auch unten).

Die strengen Vorgaben des Lebensmittel- und Futtermittelrechts verpflichten dazu, beim Auftreten einer Kontaminationsgefahr durch Schädner schnellstmöglich die notwendigen effektiven Maßnahmen zur Befallstilgung zu ergreifen. Das ist nur machbar, wenn bei einer echten Befallsgefahr das komplette Set an möglichen Maßnahmen, also auch wirkstoffhaltige Köder, zum Einsatz kommen dürfen. Diese Bewertung wird auch vom Bundesverband der Lebensmittelkontrolleure Deutschlands e.V. (BVLK) unterstützt¹⁹.

Der Einsatz von wirkstoffhaltigen Ködern in Form der befallsunabhängigen Dauerbeköderung erlaubt nicht nur Rückschlüsse auf die Befallssituation, sondern ist in der Befallssituation selbst zugleich das frühestmögliche Mittel der effektiven Befallstilgung. Dieser *doppelte Effekt des Einsatzes von*

¹⁵ N. Klemann/S. Endepols: Hausmausbekämpfung - Wie effektiv sind mechanische Fallen?.

DpS – Fachzeitschrift für Schädlingsbekämpfung, 05/2024, S. 14 - 15

¹⁶ N. Klemann/S. Endepols: Hausmausbekämpfung Teil 2 – Einsatz von Fallen: Was ist möglich?.

DpS Fachzeitschrift für Schädlingsbekämpfung, 09/2024, S. 17 - 19

¹⁷ G. Karg: Auswirkungen einer Beschränkung zulässiger Methoden der Bekämpfung von Mäusen in Lebensmittelproduktions- und Einzelhandelsbetrieben, Lebensmittel & Recht (LMuR), 2024 (1), S. 23 - 25

¹⁸ M. Kanjar: Testlauf zum Einsatz alternativer Köderstellen gegen Schädner – eine Folgebetrachtung. ZLR 6/2024, S. 857 - 863

¹⁹ Pressemitteilung BVLK v. 22.6.2023: Künftig kein Stopp für Maus & Co?!, <https://bvlk.de/news/kuenftig-kein-stopp-fuer-maus-co.html>, zuletzt abgerufen am 15.1.2025

wirkstoffhaltigen Ködern im Rahmen der befallsunabhängigen Dauerbeköderung ist anderen Maßnahmen in einer Vielzahl von Fällen überlegen und daher unverzichtbar.

Es ist darauf hinzuweisen, dass bei der befallsunabhängigen Dauerbeköderung schon jetzt nur fachlich qualifizierte Schädlingskämpfer Antikoagulanzen der zweiten Generation einsetzen dürfen und das Kontrollintervall für diese Köder einer laufenden engmaschigen Kontrolle (mindestens monatlich) unterliegt. Aufgrund der bereits jetzt bestehenden strengen Vorgaben bedarf es aus Sicht der Lebensmittel- und Futtermittelwirtschaft keiner weiteren Verschärfung von Auflagen oder sogar pauschaler Verbote der befallsunabhängigen Dauerbeköderung!

Praktisch lässt sich die Notwendigkeit der befallsunabhängigen Dauerbeköderung beispielsweise am Wareneingangsbereich eines Großhandelslagers veranschaulichen: Im Wareneingangsbereich ist die Platzierung von wirkstoffhaltigen Ködern nicht nur üblich, sondern *objektiv erforderlich*. Nur so ist den von Schadnagern ausgehenden Gefahren, die der praktischen Erfahrung entsprechend regelmäßig über Warenanlieferungen eingeschleppt werden, ohne zusätzlichen zeitlichen Verzug effektiv zu begegnen. Annähernd gleichwertige visuelle Kontrollen wären für die Betriebe aufgrund des unverhältnismäßig hohen Personalaufwands und der erforderlichen Eignung des Personals nicht umsetzbar. Eine vollständige Kontrolle aller eingehenden Warenlieferungen ist objektiv auch nicht möglich.

Eine vergleichbare Situation besteht beispielsweise für Betriebe, die Lebensmittel oder Futtermittel herstellen und in deren Nachbarschaft sich ein fremdes Grundstück oder Gebäude mit Nagerbefall befindet. Zur effektiven Abschirmung des Betriebs vor den damit einhergehenden, auch durch bauliche und organisatorische Maßnahmen nicht vollständig eliminierbaren Gefahren ist auch hier eine befallsunabhängige Dauerbeköderung als *ein* Element des betrieblichen Schadnagermanagements *objektiv notwendig*.

Deswegen gilt: Die befallsunabhängige Dauerbeköderung darf in der Lebensmittel- und Futtermittelwirtschaft nicht pauschal verboten werden! Den Unternehmen der Lebensmittel- und Futtermittelkette muss – situationsabhängig und nach Durchführung einer entsprechenden Risikoanalyse durch den zuständigen Schädlingsbekämpfer – auch künftig ein *Einsatz von antikoagulanten Rodentiziden* möglich bleiben! Nur mit der befallsunabhängigen Dauerbeköderung können die Unternehmen der Lebensmittel- und Futtermittelwirtschaft ihren rechtlichen Pflichten auch im Fall von echten Befallsgefahren uneingeschränkt nachkommen, den gesundheitlichen Verbraucherschutz auch im Fall von Kontaminationsgefahren durch Schadnager durch eine effektive Befallstilgung sicherstellen und der Gefahr von drohenden Lebensmittel- und Futtermittelverlusten durch Fraßschäden und Ekelregung konsequent begegnen.

Fazit

Die Auswirkungen eines pauschalen Verbots der befallsunabhängigen Dauerbeköderung auf die Hygiene und die Sicherheit von Lebensmitteln und Futtermitteln im Bereich der gesamten Lebensmittel- und Futtermittelwirtschaft wären gravierend. Die in diesem Positionspapier aufgeführten Nachteile überwiegen die sonstigen negativen Aspekte, die mit diesen Produkten verbunden sind, unserer Einschätzung nach deutlich. Ein pauschales Verbot der befallsunabhängigen Dauerbeköderung hätte folglich *unverhältnismäßige negative Folgen für die Gesellschaft*. Ein pauschales Verbot der befallsunabhängigen Dauerbeköderung wird daher von der Lebensmittel- und Futtermittelwirtschaft strikt abgelehnt! Wir rufen die für den gesundheitlichen Verbraucherschutz zuständigen Behörden in Bund und Ländern auf, sich zur Vermeidung der aufgezeigten Negativfolgen aktiv in die anstehenden Diskussionen mit der BAuA um ein pauschales Verbot der befallsunabhängigen Dauerbeköderung einzubringen.

Unterzeichnende Verbände

- Lebensmittelverband Deutschland e.V.
Dr. Marcus Girnau, stellvertretender Hauptgeschäftsführer
- Deutscher Verband Tiernahrung e.V.
Dr. Herrmann-Josef Baaken, Sprecher der Geschäftsführung
- Bundesverband des Deutschen Lebensmittelhandels e. V.
Franz-Martin Rausch, Hauptgeschäftsführer
- Deutscher Hotel- und Gaststättenverband (DEHOGA Bundesverband)
Ingrid Hartges, Hauptgeschäftsführerin
- Deutscher Bauernverband e.V.
Bernhard Krüsken, Generalsekretär
- Deutscher Raiffeisenverband e.V.
Dr. Philipp Spinne, Geschäftsführer
- Verband der Getreide-, Mühlen- und Stärkewirtschaft VGMS e.V.
Dr. Peter Haarbeck, Geschäftsführer
- Verband Deutscher Großbäckereien e.V.
Prof. Dr. Ulrike Detmers, Präsidentin
- Milchindustrie-Verband e.V.
Dr. Björn Börgermann, Hauptgeschäftsführer
- Deutscher Brauer-Bund e.V.
Holger Eichele, Hauptgeschäftsführer
- Deutscher Mälzerbund e.V.
Michael Lerch, Geschäftsführer
- Bundesverband Deutscher Wurst- und Schinkenproduzenten e.V.
Thomas Vogelsang, Geschäftsführer
- Verband der Fleischwirtschaft e.V.
Steffen Reiter, Hauptgeschäftsführer
- DER AGRARHANDEL – Bundesverband Agrarhandel und Verein der Getreidehändler der Hamburger Börse e.V.
Martin Courbier, Hauptgeschäftsführer
- Deutscher Kartoffelhandelsverband e.V.
Dr. Sebastean Schwarz, Geschäftsführer
- OVID Verband der ölsaatenverarbeitenden Industrie in Deutschland e. V.
Dr. Momme Matthiesen, Geschäftsführer
- Verein der Zuckerindustrie e.V.
Marcus Otto, Geschäftsführer
- Waren-Verein der Hamburger Börse e.V.
Jeanette Gonnermann, Geschäftsführerin
- Deutscher Schädlingsbekämpfer Verband e. V.
Kai Scheffler, 1. Vorsitzender
- German Pest Control Board
Dr. Marcus Tensfeldt